

was can. 488 *religio* nennt. Das deutsche Wort „Orden“ reserviert er für Verbände mit feierlichen Gelübden (*Ordo*), während er das Wort „Congregatio“ mit Genossenschaft übersetzt. Es wäre zu wünschen, daß der Klarheit wegen diese oder ähnliche Bezeichnungen sich in der deutschen Sprache einbürgern und man aufhören möchte, das Wort Orden auch auf Kongregationen anzuwenden. Recht klar und eingehend legt der Verfasser dar, wen und inwiefern die Exemption von der ordentlichen kirchlichen (bischöflichen) Gewalt loslöst, dann aber auch, wie die Gebietshoheit des *Ordinarius loci* die Ordensexemption einschränkt. In der aktiven Exemption behandelt er die gefreiten Abteien und Prälaturen (*Abbatiae et praelaturae nullius dioecesis*) und besonders die Militärseelsorge, bei dieser besonders eingehend die deutschen Verhältnisse. Gewisse Personalexemptionen, die in manchen Dingen Kleriker wie Protonotare, die Richter der Rota und Signatura direkt der päpstlichen Jurisdiktion unterstellen, gehören wohl in das Kapitel von der passiven Exemption. — Es ist recht dankenswert, daß der Gegenstand, über den manche Unklarheiten herrschen mögen, einmal eine eingehende und klar zusammenfassende Darstellung gefunden hat. In sehr zahlreichen Fußnoten sind nicht nur Zitationen gewissenhaft angeführt, sondern viele enthalten Ergänzungen des Textes, und es wäre nicht selten zu wünschen, daß sie lieber in diesen eingereiht worden wären. Das beständige Suchen in den Fußnoten erschwert das Lesen des Textes. — Auf Seite 122 schreibt der Verfasser: „Die höheren Ordensoberen haben als Ordinarien, die übrigen Oberen nach Maßgabe der Konstitutionen die ordentliche Jurisdiktion für Beicht und Predigt innerhalb ihres Amtsbereiches“ (can. 301, § 1), nämlich für und über ihre Untergebenen. In der Anmerkung 13 auf dieser Seite behauptet er aber, diese Jurisdiktion ihren Untergebenen delegieren könnten nur die höheren Oberen (als Ordinarien), nicht auch die einzelnen Hausoberen, „ähnlich wie nur der Ortsbischof, nicht auch der Pfarrer seine ordentliche Jurisdiktion übertragen kann“. Can. 875, § 1, besagt aber: „In religione clericali exempta ad recipiendas confessiones professorum . . . iurisdictionem delegatam confert quoque proprius eorum Superior, ad normam constitutionum“, ohne diese Einschränkung zu machen. So faßt es auch Österle in der Linzer Quartalschrift 77 (1924), S. 344 f. auf. Wenn es im Orden des Verfassers anders ist, so ist das eine Reservation der höheren Oberen „ad normam constitutionum“. — S. 181 und des öfteren ist die Rede von der *Consecratio coemeterii*. Das *Pontificale Romanum* kennt da, auch wenn der Bischof sie feierlich vollzieht, nur eine *Benedictio*. Das *Rituale* hat für den delegierten Priester nur eine einfachere Formel. — Es ist wohl sicher nur ein Versehen, daß dem Buche weder die Druckerlaubnis der Ordensoberen, noch die Approbation des *Ordinarius loci* nach can. 1385 und 1394, § 1, beigelegt ist.

Wien.

P. Dr. Franz Přikryl C. Ss. R.

Der Weinstock. Buch der jungen christlichen Familie. Von *Helene Helming*. (VIII u. 264.) Freiburg i. Br. 1938, Herder. Geb. in Leinen RM. 4.80.

Das Buch ist eine Sammelgabe mehrerer Autoren an die junge katholische Familie von heute. Es enthält eine ganze Familienlehre über Ehe und Erziehung, Kinderpsychologie und Pädagogik, über katholische Familiengestaltung und religiöses Familienleben. Auch die hygienische Seite ist nicht übersehen. Alles ist durchglüht von den Wahrheiten unseres heiligen Glaubens. Das große Mysterium, das Ehe und Familie in Christus und seiner Kirche darstellen, leuchtet vielerorts verklärend durch. Art der Darstellung, Sprache und Stil ist meist schön

und erhaben. Gebildete katholische Menschen werden das Buch mit Freude und Nutzen lesen. Die Geschlossenheit der Darstellung, die bei Sammelwerken häufig vermißt wird, ist im vorliegenden Buche ziemlich, wenn auch nicht vollständig geglückt. Das Buch ist sehr wirklichkeitsnahe gehalten, sehr häufig wird an konkrete, bezeichnende Erlebnisse und Ereignisse angeknüpft. Das erhöht den praktischen Wert des Buches. Einzelne Kapitel dürfen als Prachtstücke angesprochen werden, z. B. die Familie als „Kirche im kleinen“, von der Fruchtbarkeit und dem Gottvertrauen, der Brief eines Priesters an die Eltern eines Kommunionkinds u. a. m. Das Buch eignet sich vorzüglich als Gabe auf den Hochzeitstisch eines katholischen Brautpaares.

Wien-Mödling.

P. Peter Schmitz S. V. D.

Der Vater ein Sämann Gottes. Von *Alois Stiefvater*. Kl. 8° (52).

Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei u. Verlag. Kart. RM. —.50.

Dieses Vaterbüchlein ist ein ganz köstliches Ehebüchlein für die reife männliche Jugend und die jungen Ehemänner. Der ständige Vergleich von Vatersein und Vaterwirken mit der schaffenden und betreuenden Arbeit des Landmannes macht das Büchlein für die weitesten Kreise leicht verständlich. Der Stil ist klar, durchsichtig, einfach, aber immer edel und schön. Für eine spätere Auflage wäre zu empfehlen, das Vatertum des katholischen Mannes noch tiefer einzubauen in das Christumysterium; denn der Mann und Vater stellt Christus in Ehe und Familie nicht nur dar, sondern ist Christus in einer mystischen Wirklichkeit. Dem Büchlein ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Wien-Mödling.

P. Peter Schmitz S. V. D.

Liturgicae institutiones. Tractatus III: De Missalis Romani liturgia. Sectio prior: De rebus cultus materialibus. Auctore *C. Callewaert J. C. D.* 8° (100). Brugis (Belgii) 1937, Apud Carolum Beyaert. Frs. 22.—.

Auf 94 Seiten bringt der Verfasser die geltenden Vorschriften über das Gotteshaus, den Altar und dessen Ausstattung, die eucharistischen Gefäße sowie die liturgischen Paramente. Ein Schlußkapitel behandelt deren Konsekration, bzw. Benediktion. Die Darstellung vermittelt in ihrer prägnanten Form eine treffliche Orientierung über die genannten Themen.

Linz a. d. D.

Rudolf Fattinger.

Altar, heilige Geräte und Paramente. Praktische Winke von *P. Alfred Fraebel S. V. D.* (80). Wien-Mödling, Missionsdruckerei St. Gabriel. RM 1.20.

Ein erfahrener Professor für christliche Kunst stellt hier die wichtigsten Bestimmungen über den Altar und seine Ausstattung, über die heiligen Gefäße und Paramente sowie die hauptsächlichsten Einrichtungsgegenstände des Gotteshauses zusammen. Zahlreiche wertvolle Winke für die richtigen Maße werden vom praktischen und künstlerischen Standpunkt aus gegeben.

Dankbar werden Paramentennäherinnen und -stickerinnen für die beigezeichneten Zeichnungen sein, die die richtigen Schnitte und Maße der sakralen Kleidung angeben. Auch die Richtlinien für entsprechende Ministrantengewänder sind heute aktuell.

Wieviel kostbares Material und mühevolltes Arbeiten wird aufgewendet, und doch bereiten die fertigen Stücke oft nicht die volle Freude,